

Partizipation aus der Sicht der Würde von Kindern und Jugendlichen

von Waldemar Molinski

Die Fragestellung, wie eine Gesellschaft geordnet werden muss, dass jedes ihrer Mitglieder in ihr seinen ihm angemessenen Platz findet, welche Rechte sie haben und welche Pflichten sie erfüllen sollen, damit das Gemeinwohl gesichert wird, ist die zentrale Fragestellung der Sozialethik. Sie wird in der Regel mit einer vom jeweiligen Vorverständnis abhängigen Theorie von einer menschenwürdig und zweckmäßig geordneten Gesellschaft und von einer diesem Vorverständnis entsprechenden Theorie der Gerechtigkeit beantwortet. Ihr zufolge wird bestimmt, wie die Beziehungen einer bestimmten Personengruppe, die zusammenlebt und aufeinander angewiesen ist, geordnet werden soll, damit alle Mitglieder dieser Gruppe zu ihrem Recht kommen. Solche nach bestimmten Vorstellungen von Recht und Gerechtigkeit zusammengefasste und geordnete Personengruppen mit bestimmten Aufgaben und Zielvorstellungen nennt man Institutionen. Das können Familien, Schulen, Betriebe, Jugendvereinigungen, Kommunen, Staaten usw. und sogar Institutionen der Weltgemeinschaft sein.

1. Erfordernisse einer menschenwürdig und partizipativ geordneten Gesellschaft

Hier soll die Thematik, wie das Zusammenleben von Kindern und Jugendlichen mit den Erwachsenen in unseren gesellschaftlichen Institutionen gestaltet werden soll, in folgender Perspektive angegangen werden¹:

1. Wie soll die Gesellschaft gestaltet werden, um der *Würde* der Kinder und Jugendlichen angemessen zu entsprechen?
2. Wie soll in einer so menschenwürdig gestalteten Gesellschaft die *Partizipation* der Kinder und Jugendlichen gestaltet werden?

1.1 Die Begründung der Forderung nach Achtung der Menschenwürde

In diesem Zusammenhang wird unter *Menschenwürde* bzw. Würde der Kinder und Jugendlichen gemäß christlicher und vor allem neuzeitlicher Überlieferung die Bestimmung

¹ Dieser Artikel ist die überarbeitete Fassung eines Vortrags mit dem gleichen Titel, der auf einer Tagung des Instituts für Entwicklungspsychologie (Prof. Dr. Oerter) der Ludwig-Maximilians-Universität München in Zusammenarbeit mit der Hanns-Seidel-Stiftung vom 10.-12.6.1999 in Wildbad Kreuth zum Thema »Partizipation von Kindern und Jugendlichen« gehalten wurde.

des Menschen verstanden, ihr Wollen und Leben selbständig zu gestalten, soweit sie dazu nach dem Stand ihrer handlungsleitenden Vernünftigkeit in der Lage sind.

Dieses Verständnis der Menschenwürde ist nach Kant die apriorische Voraussetzung aller sittlichen Urteile. Diese ihrerseits werden alle nach ihrem Verhältnis zum kategorischen Imperativ gefällt, der seinerseits ein in sich selbst einsichtiges und nicht weiter zurückführbares Urteil der praktischen Vernunft ist.

Kant bietet verschiedene Fassungen dieses kategorischen Imperativs an, die sich einander bedingen und ergänzen:

1. Nach der 1. Formulierung soll man als einem obersten Imperativ nur einer solchen *Maxime* folgen, die sich zu einem allgemeinen Gesetz machen lässt.² Alles, was *vernunftgemäß* ist, ist auch verallgemeinerungsfähig. Kinder und Jugendliche sollen deshalb ihr Leben so weit vernunftgemäß gestalten, wie sie dazu aufgrund ihrer personalen Entwicklung in der Lage sind.

2. Aus dieser Bestimmung des Menschen zu einem der Vernunft gemäßen (und deshalb verallgemeinerungsfähigen) Wollen und Leben, auf der die Menschenwürde beruht, ergibt sich in sozialemethischer Perspektive die 2. Formulierung des kategorischen Imperativs: Ihr zufolge soll die autonome Selbstentfaltung der einzelnen Personen so erfolgen, dass sie die Selbstzwecklichkeit aller Menschen respektiert und deshalb mit der Ermöglichung der gleichermaßen selbständigen Entfaltung ihrer Mitmenschen vereinbar ist. Dementsprechend fordert Kant: »Handle so, daß du die Menschheit, sowohl in deiner Person, als in der Person eines jeden andern, jederzeit zugleich als Zweck, niemals bloß als Mittel brauchest.«³

4. Die Vernunftgemäßheit des Handelns soll der Maßstab für die freie Entscheidung eines sittlich handelnden Menschen sein; d.h. er soll unter Zuhilfenahme seiner eigenen (praktischen) Vernunft frei bestimmen, was als sittlich gut anzustreben ist. Man soll demnach als vernünftiger und freier Mensch das als richtig erkannte Handeln um seiner selbst willen als sittlich gutes Handeln wollen. Man wird so zu seinem eigenen sittlichen Gesetzgeber und soll aufgrund dessen sein Leben *selbstbestimmt*, d. h. autonom, gestalten.⁴ Aus dieser freien Selbstbindung an das Gute ergibt sich, dass man die Entfaltung und Erhaltung seiner Freiheit als Selbstzweck achten soll. Die Freiheit darf demnach niemals als bloßes Mittel zu einem anderen Zweck benutzt werden. Die Achtung ihrer eigenen Würde gebietet demnach den Kindern und Jugendlichen, dass sie sich im Rahmen der Möglichkeiten ihrer Entwicklung um eine selbstbestimmte Lebensgestaltung bemühen.

Die Wahrung der Würde des Menschen ist demnach das fundamentale sittliche Handlungsprinzip, die sittliche Grundforderung schlechthin. Auf der Anerkennung dieser prinzipiellen Befähigung und Berufung des Menschen zu vernünftiger Selbstbestimmung beruht die grundlegende sittliche Verpflichtung, die Menschenwürde niemals zu missach-

² Vgl. *Immanuel Kant*, Grundlegung zur Metaphysik der Sitten. In: *ders.*, Theorie-Werkausgabe (herausgegeben von *Wilhelm Weischedel*), Band 7, Frankfurt 1968, B52, 51: »handle nur nach derjenigen *Maxime*, durch die du zugleich wollen kannst, dass sie ein allgemeines Gesetz werde« (allgemeine Gesetzesformel).

³ Ebd., B 66 f, 61 (Selbstzweckformel).

⁴ Vgl. ebd., B 76, 67: »keine Handlung nach einer andern *Maxime* zu tun, als so, [...] daß der Wille durch seine *Maxime* sich selbst zugleich als allgemein gesetzgebend betrachten könne« (Autonomieformel).

ten. Deshalb stellt Art. 1 GG fest, dass die Würde des Menschen unantastbar ist. Ihretwegen darf niemand an autonomer Lebensgestaltung gehindert werden, sofern er durch seine Lebensgestaltung nicht das gleiche Recht seiner Mitmenschen behindert.

Dementsprechend wird im 10. Kinder- und Jugendbericht von 1998⁵ wiederholt darauf hingewiesen, die Partizipation der Kinder und Jugendlichen müsse so gestaltet werden, dass sie *nicht für unberechtigte Eigeninteressen der Erwachsenen instrumentalisiert* werde. Eine solche Instrumentalisierung erfolgt immer dann, wenn die Partizipation der gegenwärtigen und künftigen Kinder und Jugendlichen am gemeinsamen Leben aller so gestaltet wird, dass ihren Eigeninteressen zugunsten der Interessen anderer nicht hinreichend Rechnung getragen wird. Darüber hinaus dürfe die Partizipation nicht dazu missbraucht werden, Kindern und Jugendlichen Verantwortung anzulasten, die in Wirklichkeit die ihnen treuhänderisch verpflichteten Erwachsenen übernehmen müssten.

1.2. Förderung möglichst menschenwürdiger Entfaltung als Ziel

Es genügt aber nicht, sich darauf zu beschränken, dass man die Menschenwürde niemals missachtet. Man soll vielmehr gleichzeitig auch die Voraussetzungen dafür schaffen, dass jeder Einzelne seine Menschenwürde möglichst gut entfalten kann.

Dahinter steht das *Menschenbild*, dass jeder Mensch, also auch jedes Kind und jeder Jugendliche, sein Menschsein, so weit ihm das möglich ist, selbstbewusst frei und sich selbst und seinen Mitmenschen gegenüber verantwortlich gestalten soll. Dementsprechend sollen alle Menschen ihre Mitmenschen in deren Personenwürde als potentielle und aktuelle moralische Subjekte respektieren, d.h. als *auf Selbstbewusstsein, Freiheit und Verantwortlichkeit hingebundene Menschen*.

Damit alle Menschen und speziell Kinder und Jugendliche nicht an einer ihrer Würde entsprechenden Entfaltung gehindert, sondern, so weit sie darauf angewiesen sind, gefördert werden, sich möglichst frei zu entfalten, sollen die Menschen folglich ihr Zusammenleben sittlich und im Rahmen des rechtlich Angemessenen so ordnen, dass die aufgrund ihrer unterschiedlichen Fähigkeiten und Bedürfnisse sehr verschiedenen, aber in ihrer Würde gleichen Menschen, soweit wie möglich auch die *gleichen Chancen* erhalten, sich ihrer individuellen Eigenart entsprechend frei zu entfalten. Deshalb sollen die verschiedenen menschlichen *Institutionen*, in denen die Menschen aufgrund ihrer Sozialnatur teils notwendigerweise, teils freiwillig koexistieren, so gestaltet werden, dass *sie der gleichberechtigten freien Entfaltung ihrer Mitglieder dienen* und gleichzeitig in Gegenwart und Zukunft nicht die gleichberechtigte freie Entfaltung ihrer Nichtmitglieder behindern; d.h., es geht um eine Ordnung der Gesellschaft, die sich nicht bloß darauf konzentriert, Verletzungen der Menschenwürde zu verhindern. Sie soll vielmehr gleichzeitig eine menschenwürdige Entfaltung ihrer Mitglieder mittels Förderung ihrer Kooperation und Kopartizipation ermöglichen.

Diese Verpflichtung der Erwachsenen, die eigenverantwortliche Mitgestaltung unseres gemeinsam gestalteten Lebens durch Kinder und Jugendliche zu fördern, wird hier unter

⁵ Vgl. Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend, Zehnter Kinder- und Jugendbericht. Bericht über die Lebenssituation von Kindern und die Leistungen der Kinderhilfen in Deutschland. In: *Deutscher Bundestag* 13. Wahlperiode, Drucksache 13/11368.

dem Stichwort der *Partizipation* entfaltet. Es handelt sich dabei um einen Begriff, der seit einiger Zeit in den Sozialwissenschaften und in der Politik, insbesondere bei den sogenannten Kommunitaristen, gebräuchlich wurde. Der entsprechende ethische, ebenfalls neuartige Begriff lautet »Beteiligungsgerechtigkeit«.⁶

Diese neue Sprechweise verdankt sich der für unsere gegenwärtige Gesellschaft selbstverständlichen Voraussetzung, dass eine *menschenwürdige Gesellschaft demokratisch* geordnet sein soll. Es bestehen zwar unterschiedliche Auffassungen darüber, wie die demokratische Willensbildung näherhin organisiert werden soll, aber man erwartet von einer demokratischen Gesellschaft übereinstimmend, dass sie allen ihren Mitgliedern prinzipiell gleiche Chancen eröffnet, an den Entfaltungsmöglichkeiten zu kopartizipieren, die durch die gesellschaftliche Koexistenz und Kooperation eröffnet werden. Von diesem Vorverständnis ausgehend rückt zunehmend die Perspektive in das Blickfeld, in wie weit unsere Gesellschaft tatsächlich demokratisch strukturiert ist, d. h., in wie weit sich in ihr die unterschiedlichen Mitglieder aktiv und produktiv am gesellschaftlichen Zusammenleben beteiligen und in wie weit die Gesellschaft so organisiert ist, dass sie allen ihren Mitgliedern die Möglichkeit zu einer solchen aktiven und produktiven Partizipation am gesellschaftlichen Leben in prinzipiell gleichberechtigter Weise eröffnet.

Die Organisation einer solchen, für jedermann gleiche partizipative Chancen eröffnenden, Gesellschaft ist jedoch fast so schwierig wie die Quadratur des Kreises, weil die verschiedenen gesellschaftlich zu integrierenden Menschen sehr unterschiedliche Fähigkeiten und Bedürfnisse zu einer aktiven Partizipation am gesellschaftlichen Leben besitzen. Wird diese Verschiedenheit der einzelnen zur gesellschaftlichen Partizipation bestimmten Personen und Personengruppen respektiert, kann *eine demokratisch organisierte Gesellschaft sinnvollerweise nur bezwecken, ihren verschiedenen Mitgliedern gleiche partizipative Chancen nach dem Maß ihrer unterschiedlichen Fähigkeiten und Bedürfnisse zu erschließen*.

Jeder soll auf seinen individuellen Wunsch zum Gelingen des Zusammenlebens beitragen. Das Gemeinwohl ermöglicht so für jedermann eine Lebensqualität, die die einzelnen Individuen unabhängig voneinander nicht erreichen können.

Soweit die *Fähigkeiten der Individuen*, welche ihre Personalität begründen, bereits entfaltet sind, sollen diese sie *autonom nutzen*. Soweit bestimmte Personen dazu noch nicht in der Lage sind, sollen die für sie verantwortlichen Mitmenschen in der Ordnung ihrer Verantwortlichkeit diesen treuhänderisch helfen, damit sie ihre personalen Fähigkeiten möglichst weitreichend entfalten und eigenverantwortlich nutzen. Mit anderen Worten sollen die Eltern und andere Erzieher durch ihre treuhänderische Tätigkeit die Mündigkeit ihrer Mündel in deren Interesse so weit, wie das mit ihren Pflichten anderen gegenüber vereinbar ist, fördern.

⁶ So jüngst: Memorandum einer Expertengruppe, berufen durch die Kommission VI für gesellschaftliche und soziale Fragen der Deutschen Bischofskonferenz. Mehr Beteiligungsgerechtigkeit. Beschäftigung erweitern. Arbeitslose integrieren, Zukunft sichern: Neun Gebote für die Wirtschafts- und Sozialpolitik, Bonn 29. 10. 1998. Dazu: *Marianne Heimbach-Steins*, Beteiligungsgerechtigkeit. In: *StZ* 217 (1999), 147-160.

1.3. Die Möglichkeit einer alternativen Problemlösung

Man hätte die Fragestellung, wie die Partizipation in den Institutionen geordnet werden soll, in denen Kinder und Jugendliche eingebunden sind, auch so behandeln können, dass man fragt: Wie muss die Partizipation in der Familie, der Schule usw. gestaltet werden, damit diese Institutionen ihre Aufgaben möglichst zweckmäßig wahrnehmen können. Man würde dann allerdings von einem bereits vorgefassten Verständnis vom Zweck dieser Institutionen ausgehen und fragen: In wie weit ist eine dem Zweck der Familie usw. entsprechende Partizipation mit der Unantastbarkeit und Förderung der Menschenwürde vereinbar? Das wäre eine (mehr deduktive und statische) Betrachtungsweise, die voraussetzt, dass man hinreichend klare Vorstellungen davon hat, welche Aufgaben die verschiedenen Institutionen erfüllen sollen. Diese Vorgehensweise ist von dem Interesse geleitet, ein möglichst effektives Handeln der verschiedenen Institutionen, je nach ihrem Zweck, sicherzustellen.

In diesen Ausführungen wird im Unterschied dazu in einem induktiven und fortschreitenden Prozess gefragt: Wie müssen die Ziele und Zwecke der Institutionen bestimmt und nötigenfalls reformiert werden, um eine möglichst menschenwürdige und deshalb autonome Entfaltung aller Beteiligten zu erreichen? Es geht folglich um die Gestaltung von Institutionen, welche die autonome Entfaltung ihrer Mitglieder möglichst wirksam ermöglichen oder sogar erreichen sollen. Hier schließt sich die Frage an: Wie muss die Partizipation in den verschiedenen Institutionen gestaltet werden, um diese Autonomie möglichst weitgehend zu ermöglichen?

Bei dieser Vorgehensweise wird primär *nicht* gefragt: Wie soll die Partizipation der Heranwachsenden entsprechend den vorausgesetzten Zwecken und Zielen der für sie maßgeblichen Institutionen gestaltet werden bzw. unter Beachtung welcher kultureller und sozialer Rahmenbedingungen soll sich die Partizipation autonom gestalten? Statt dessen wird vielmehr umgekehrt gefragt: Wie müssen die institutionellen Rahmenbedingungen gestaltet werden, damit sich die Heranwachsenden möglichst autonom entfalten können?

Selbstverständlich darf keine Institution so geordnet werden, dass sie eine der Würde ihrer Mitglieder widersprechende Zielsetzung verfolgt. Wenn man aber fragt, wie Institutionen geordnet werden sollen, um eine der Würde ihrer Mitglieder entsprechende Entfaltung möglichst weitreichend zu ermöglichen, *erklärt man mit der Beantwortung dieser Frage bloß eine notwendige, aber keine hinreichende Voraussetzung für die zweckmäßige Gestaltung dieser Einrichtungen.*

Man darf diese Einsicht nicht aus den Augen verlieren, um die Tragweite der Postulate nach verstärkter Partizipation von Kindern und Jugendlichen in Familie, Schule usw. und für die sittlich und rechtlich richtige Ordnung von Familie, Schule usw. richtig einzuschätzen. Kinder und Jugendliche sollen ihrer Würde entsprechend an der Gestaltung von Familie, Schule usw. partizipieren. Sie müssen dabei aber den aus der Natur der Sache vorgegebenen und von ihnen nicht subjektiv zu bestimmenden Zwecken dieser Institutionen entsprechen. Sie müssen bedenken, dass *die Zielsetzung dieser Institutionen mit der Verwirklichung des Postulats nach möglichst weitreichender Partizipation nicht hinreichend bestimmt wird.* Das liegt daran, dass Mitglieder von Institutionen die Gestaltung

ihrer Interaktionen vernünftigerweise nach subjektiven Präferenzen nur so weit selbst bestimmen dürfen, wie das mit dem diese Institutionen transzendierenden und umfassenden Gemeinwohl vereinbar ist.

Man kann als Ergebnis der bisherigen Ausführungen festhalten: Aufgrund der Würde der Kinder und Jugendlichen, die sich auf den Status ihres Menschseins bezieht und die unabhängig von jeglichen weiteren Qualitätsmerkmalen existiert, haben diese *ein prinzipiell gleiches Grundrecht auf unbehinderte autonome freie Entfaltung wie alle anderen Menschen*, wenn sie auch bei der uneingeschränkten Ausübung dieses Rechtes wegen der unterschiedlichen Stadien ihrer Persönlichkeitsentfaltung beeinträchtigt sind. Ihre eingeschränkte Handlungsfähigkeit schließt aber nicht aus, sondern ein, dass sie unbedingt *als Subjekte respektiert und als mitmenschliche Partner auch konkret in unser Zusammenleben möglichst gleichberechtigt integriert* werden sollen.

1.4 Antworten aus Humanwissenschaften und Ethik

Von dieser Perspektive ausgehend wird in der *Partizipationsforschung der verschiedenen Humanwissenschaften* nach den für den eigenen psychologischen, soziologischen und gesellschaftspolitischen Standpunkt maßgeblichen Kriterien unter verschiedener Rück- bzw. Hinsicht gefragt und untersucht:

1. Wie *ist* in unserer Gesellschaft die Partizipation ihrer Mitglieder am gesellschaftlichen Leben verwirklicht ?
2. Welche Auswirkungen hat die sehr unterschiedliche Partizipation der sehr verschiedenen Mitglieder unserer Gesellschaft für sie selbst und unsere Gesellschaft?
3. Welche Gesetzmäßigkeiten der verschiedenen Einzelwissenschaften müssen berücksichtigt werden, um die Partizipation aus der Perspektive der verschiedenen Einzelwissenschaften wirksam zu gestalten?

Der *Ethik* als Integrationswissenschaft fällt dementsprechend die Aufgabe zu, zu prüfen, wie die verschiedenen Institutionen einer Gesellschaft unter Berücksichtigung der auf die beschriebene Weise gewonnenen psychologischen, sozialen und politologischen relevanten Erkenntnisse nach ihren ethischen Maßstäben möglichst menschenwürdig gestaltet werden sollen, wie Beteiligungsgerechtigkeit zu verstehen ist und wie demnach in unserer Gesellschaft Partizipation verwirklicht werden *soll*.

In *sozialethischer* Perspektive ist hier zu prüfen, wie die Koexistenz, Kooperation und Kopartizipation von Kindern und Jugendlichen in unseren verschiedenen gesellschaftlichen Institutionen und Strukturen, in die sie eingebunden sind, ethisch gestaltet werden soll.

Aus diesem Ansatz ergibt sich: Das Zusammenleben der verschiedenen Personen und alle diesem Zusammenleben dienenden Institutionen sollen so gestaltet werden, dass jeder einzelne sich in den Institutionen, in die er eingebunden ist, seiner Eigenart entsprechend möglichst frei entfalten kann. Die Institutionen ihrerseits sollen so gestaltet werden, dass sich ihre verschiedenen Mitglieder ihrer unterschiedlichen Eigenart entsprechend gleichermaßen frei entfalten können und dass auch die Institutionen, in welche die Menschen eingebunden sind, sich im Dienst des Wohles ihrer Mitglieder möglichst frei entfalten können.

Der phasengerechten Subjektsituation der Heranwachsenden muss demnach verstärkt Rechnung getragen werden. Antworten auf beim Zusammenleben auftretende Probleme sollen mit ihnen zusammen gesucht und ihren Fragen, Antworten und Ausdrucksformen gebührende Beachtung geschenkt werden. Dabei sind ihre stark veränderten Lebensformen, insbesondere die häufig neuartigen familiären Lebensbedingungen, zu berücksichtigen. Gleichzeitig ist darauf zu achten, dass an die Stelle einer selbstverständlichen Gemeinwohlorientierung bei vielen eine individuelle Leistungsorientierung getreten ist, die Tendenzen zur Entsolidarisierung Vorschub leistet.

Die verschiedenen Institutionen, in die Kinder und Jugendliche eingebunden sind, sind deshalb ihren berechtigten Zwecken entsprechend folgendermaßen zu gestalten:

1. Die Mitglieder sollen in Institutionen ihrer Eigenart entsprechend prinzipiell gleichberechtigt und eigenverantwortlich mit allen anderen Mitgliedern *koexistieren*. Darüber hinaus soll ihnen die Chance eingeräumt werden, sich eigene Einrichtungen in dem Maße zu schaffen, wie das mit der gleichberechtigten freien Entfaltung anderer vereinbar ist. Das verlangt die *Tauschgerechtigkeit*.

2. Die Mitglieder sollen weiterhin bei der Bestimmung der Zielsetzung und der Verwirklichung der Zielsetzung der für sie maßgeblichen Institutionen nach ihren Fähigkeiten *kooperieren*. Das verlangt die *Gesetzsgerechtigkeit*.

3. Die Mitglieder sollen weiterhin nach ihren unterschiedlichen Bedürfnissen gleichermaßen an den Gütern dieser Institutionen *kopartizipieren*. Das verlangt die *Verteilungsgerechtigkeit*.

Angesichts der Tatsache, dass Kinder und Jugendliche wegen ihres Alters häufig nicht hinreichend in der Lage sind, ihre Selbstentfaltung eigenverantwortlich und gleichzeitig im erforderlichen Ausmaße rücksichtsvoll zu gestalten, ist es ein vordringliches sozial-ethisches Postulat, ihre gesellschaftliche Partizipation so zu ordnen, dass durch sie die altersgemäße eigenverantwortliche Entfaltung der Kinder gewährleistet wird, und, soweit sie dazu noch nicht in der Lage sind, zunehmend ermöglicht wird, d.h., *eine bereits bestehende Mündigkeit von Kindern und Jugendlichen muss respektiert werden und ihr Heranreifen zu möglichst weitreichender Mündigkeit muss gefördert werden*. Gleichzeitig aber muss dem Ausbrechen aus erforderlichen Bindungen und Rücksichtnahmen mit Augenmaß Einhalt geboten werden. Dazu ist eine Förderung des intergenerativen Miteinanders erforderlich, wobei die Anleitung zu sinnvoller Selbstbeschäftigung nicht zu kurz kommen darf.

2. Erfordernisse der Ermöglichung einer menschenwürdigen Koexistenz, Kooperation und Kopartizipation

Von diesem Vorverständnis ausgehend ist zu prüfen, in wie weit die menschenwürdige Koexistenz, Kooperation und Kopartizipation von Kindern und Jugendlichen in den für sie maßgeblichen Institutionen behindert wird und in wie weit sie gefördert werden soll.

2.1 Koexistenz als Recht der Kinder und Jugendlichen auf prinzipiell gleichberechtigte freie Entfaltung

Koexistenz soll so gestaltet werden, dass die Menschenwürde der in einer Institution Zusammenlebenden nicht angetastet wird und diese sich untereinander nicht in ihrer gleichberechtigten freien Entfaltung behindern.

2.1.1 Verletzung des Rechts auf unbehinderte Koexistenz durch Ausbeutung, Über- und Unterforderung

Tatsächlich wird das Recht der Kinder und Jugendlichen auf gleichberechtigte Koexistenz weltweit und auch in unserer Gesellschaft immer wieder und oft in eklatanter Weise durch Ausbeutung verletzt. Das geschieht immer dann, *wenn das Recht der Kinder und Jugendlichen verletzt wird, Kind bzw. Jugendlicher zu sein.*⁷

Dieses Recht wird nicht nur durch 50 Millionen *Abtreibungen* pro Jahr und durch eine nach wie vor *hohe Kindersterblichkeit* in vielen Ländern verletzt, sondern auch durch die immer noch weit verbreitete *Kinderarbeit*. Skrupellose Unternehmer lassen die Kinder um ihres Profits willen unter unmenschlichen Bedingungen arbeiten. Sie arbeiten in Bergwerken und Steinbrüchen, auf Müllhalden und in Teppichknüpfereien, in Küchen und Haushalten. Sie haben oft extrem lange Arbeitszeiten, leiden unter miserablen, häufig sehr gefährlichen Arbeitsbedingungen und erhalten bestenfalls Minimallöhne. Diese Form von Kindersklaverei ist durch nichts zu rechtfertigen.

Ähnliches gilt für das Los von sogenannten *Straßenkindern*, das teilweise mit der Kinderarbeit verflochten ist. Deren Zahl wird auf 80 Millionen geschätzt und ist vor allem im Osten Europas und den Ländern Lateinamerikas stark am Steigen. Diese Kinder sind in besonderer Weise der Habgier und dem Sadismus von Erwachsenen ausgesetzt, seien es Patrone, für die sie für wenig Entgelt arbeiten müssen, oder von Reichen gedungene Schlägerbanden, die sie als Gesindel betrachten, misshandeln oder gar hinrichten.

Nicht weniger verwerflich ist der *Handel mit Kindern und Jugendlichen*, meist zum Zwecke der Prostitution, was vorrangig Mädchen betrifft, und die grausame *Gewalt* ihnen gegenüber.

Angesichts all dieser Missstände darf freilich nicht übersehen werden, dass es *eine erhebliche Ausbeutung von Kindern und Jugendlichen durch ihresgleichen* gibt, auf die an dieser Stelle aber nicht näher eingegangen werden kann.⁸

Auch in unserer westeuropäischen Gesellschaft werden Kinder in ihrer gleichberechtigten Koexistenz überfordert, wenn ihnen zu große Verpflichtungen aufgebürdet, oder sie leichtfertig übermäßigen Versuchungen ausgesetzt werden. Oft genug übernehmen Kinder in einer Zeit zunehmender ›Patchwork‹-Familien gewollt oder ungewollt Aufgaben für das Wohlergehen ihrer Eltern, ihrer Geschwister und sich selbst, deren hoher Grad an Verantwortung, Zeit und Kraft sich disproportional zu ihrem Alter verhält. Kinder übernehmen Funktionen, die eigentlich ihren Eltern zukommen würden, von diesen aber aus

⁷ Da diese Ausbeutung außerordentlich weit verbreitet ist und zu wenig bekämpft wird, stand die Misereor Fastenaktion 1999 unter dem Motto »Ich will Kind sein«.

⁸ Vgl. hierzu *Johannes Müller*, Option für die Kinder. In: StZ 217 (1999), 145–146.

unterschiedlichsten Gründen (Beziehungsprobleme, Arbeitslosigkeit, Krankheit, psychische Probleme, Drogenabhängigkeit, etc.) nicht wahrgenommen werden (können). Häufig stellt ein derartiges Bemühen, die Familie trotz aller widrigen Umstände »zusammenzuhalten«, eine Überforderung der Kinder dar mit entsprechenden negativen Auswirkungen auf ihre eigene Entfaltung und Entwicklung.

Auch wenn Kindern und Jugendlichen zu weitreichende Ausbildungs- und Erziehungsziele gesetzt werden, oft aus falsch verstandenem Ehrgeiz oder Kompensationsgefühlen der Eltern heraus, oder wenn sie mit Medienangeboten überfüttert und ihnen zu viele Freizeitverpflichtungen zugemutet werden, gerät eine altersgemäße Entwicklung der Heranwachsenden in Gefahr.

Kindern und Jugendlichen muss also genügend Freiraum für die eigene Entfaltung eingeräumt werden, allerdings ist ebenso wichtig, ihnen in einer Zeit pluralistischer Meinungsvielfalt, die häufig als Beliebigkeit und unter dem Eindruck des »anything goes« wahrgenommen wird, klare Leitbilder und Wertvorstellungen zu vermitteln und vorzuleben. Vornehmlich sind hier die Eltern und Erziehungsberechtigten gefordert, aber auch die Verantwortlichen in gesellschaftlichen und kirchlichen Institutionen.

Alle diese Herausforderungen und teilweise herrschenden Missstände in der Koexistenz von Heranwachsenden und Erwachsenen rufen einerseits nach einem radikalen Umdenken der Erziehungsberechtigten, andererseits nach z.T. weitreichenden gesellschaftlichen Reformen, deren menschenwürdige und effektive Gestaltung allerdings eigener Erörterungen bedarf, die an dieser Stelle nicht geleistet werden können.

2.1.2 Das gleiche Recht auf unbehinderte, der besonderen Eigenart entsprechende Entfaltung

Das Recht auf angemessene partizipative Koexistenz der Kinder und Jugendlichen verlangt darüber hinaus, das Zusammenleben in den unterschiedlichen sozialen Bezügen so zu gestalten und dynamisch zu entfalten, dass die heranwachsenden Kinder und Jugendlichen zu möglichst weitreichender Selbstbestimmung und somit zu einem möglichst menschenwürdigen Leben befähigt werden.

Sie müssen *mit ihren berechtigten Interessen* an ungehinderter eigenständiger Entfaltung nach ihren spezifischen Bedürfnissen *ernst genommen werden*. Sie dürfen nicht als bloße Objekte fremdbestimmter Entfaltung und Erziehung behandelt werden. Eine ihrer Würde entsprechende Koexistenz verlangt vielmehr, *mit ihnen als Subjekten in einen prinzipiell gleichberechtigten Dialog zu treten* und ihnen ihrer Eigenart entsprechende gleiche subjektive Entfaltungsmöglichkeiten einzuräumen wie den Erwachsenen.

Dabei geht es um die *Schaffung von Freiräumen*, in denen sich die Kinder und Jugendlichen ihrer Eigenart, ihren Fähigkeiten und Bedürfnissen entsprechend so weit selbstbestimmt und eigenverantwortlich entfalten können, wie das mit den Rechten ihrer Mitmenschen vereinbar ist.

2.2 Das Recht auf eine der kindlichen und jugendlichen Eigenart entsprechende Kooperation und die Pflicht dazu

Die Integration und solidarische Förderung ist auf zwei Ebenen zu gestalten: einerseits auf der Ebene der Kooperation der Heranwachsenden untereinander, andererseits auf der Ebene der Kooperation zwischen den Generationen; des weiteren soll die Kooperation nach den Erfordernissen des Subsidiaritätsprinzips erfolgen. Das bedeutet:

1. Die *Heranwachsenden* sollen das, was ihrer eigenen Entfaltung und der Entfaltung der Solidargemeinschaft dienlich ist, *im Rahmen ihrer Fähigkeiten* selbständig tun können, tatsächlich selbständig tun und das, was sie dazu mit fremder Hilfe besser beitragen können, unter Inanspruchnahme dieser Hilfe bewerkstelligen. Es ist deshalb zu prüfen, ob die bei uns bestehenden Regelungen für selbständige Entscheidungen und eigenständige Kooperation von Kindern und Jugendlichen ihren Fähigkeiten zu eigenständigen Entscheidungen und selbständiger Kooperation entsprechen, ob es Regelungen gibt, die ihre Fähigkeit zu eigenständigen Entscheidungen unter- oder überfordern, und ob Regelungen bestehen, die ihre Fähigkeit zu selbständiger Kooperation nicht hinreichend oder falsch einschätzen. Treuhänder sollen diejenigen Mitwirkungsrechte und -pflichten, die Kinder und Jugendliche noch nicht selbständig wahrnehmen können, in dem Ausmaße wahrnehmen, *wie die ihnen Anvertrauten dazu noch nicht in der Lage sind* und nicht etwa darüber hinaus.

Bei diesen Treuhänderrechten geht es darum, die Rechte der Heranwachsenden, die diese noch nicht selbständig wahrnehmen können, im Interesse ihrer möglichst wirksamen Wahrnehmung nach den Erfordernissen des Subsidiaritätsprinzips so auszugestalten, dass diejenigen die Treuhandschaft übernehmen, die aufgrund der Wahrnehmung bestimmter Verpflichtungen gegenüber bestimmten Heranwachsenden am besten dazu geeignet sind, die berechtigten Interessen der ihnen Anvertrauten angemessen wahrzunehmen.

Tatsächlich sind bei uns die *rechtlichen Regelungen*, denen zufolge die Heranwachsende selbständige Entscheidungen treffen dürfen, für die sie auch eigenverantwortlich einstehen müssen, sehr differenziert. Die Verantwortlichkeit für ihre Eigentumsnutzung, für ihre Straftaten, die Religionsmündigkeit, die Berechtigung zur Eheschließung usw. ist jeweils unterschiedlich geregelt.

2. Das eigenständige gesellschaftliche Mitwirkungsrecht, d.h. die Kooperation zwischen den Generationen ist sehr unterschiedlich ausgestaltet: Es gibt z.B. eine Mitwirkung bei der Bestimmung des elterlichen Fürsorgerechts anlässlich einer Ehescheidung. Ebenso gibt es Mitwirkungsrechte in den Schule und Ausbildungsstätten. Auch im Kirchenrecht wird dem Mitwirkungsrecht in differenzierter Weise Rechnung getragen.⁹

Inzwischen gibt es auch verschiedene Formen der *politischen Kooperation*. Angestrebt und teilweise verwirklicht ist eine politische Mitwirkung durch Jugendparlamente und durch parlamentarisch gewählte Jugendvertreter in allgemeinpolitischen parlamentarischen Gremien, wie dies z.B. im Hochschulbereich auf anderer Ebene bereits realisiert ist. Diese Kooperation wirft verschiedene Probleme auf. Insbesondere ist nicht immer ei-

⁹ Vgl. hierzu *Hugo Schwendenwein*, Das Alter im Kanonischen Recht. In: ÖAKR 42 (1993), 256-273.

ne der Reife der Jugendlichen entsprechende Gleichberechtigung und Verantwortlichkeit gewährleistet. Ein wichtiger Grund für diesen Mangel ist, dass unsere Demokratie weitgehend repräsentativ parteipolitisch und nicht repräsentativ ständisch oder plebiszitär basisdemokratisch organisiert ist, und zwar mit allen Vor- und Nachteilen, die damit verbunden sind.

2.3 Das gleiche Recht auf Partizipation an den gemeinsamen Gütern der Solidargemeinschaft

Während die Berechtigung und Verpflichtung zur *Kooperation* die Mitglieder einer Institution dazu bewegen soll, den ihren Fähigkeiten entsprechenden Beitrag zur Verwirklichung der gemeinsamen Ziele dieser Einrichtung zu erbringen und so kooperativ einen Beitrag zur Verwirklichung der gemeinsamen (objektiven) Kultur zu leisten, geht es bei der gleichberechtigten *Partizipation* darum, den Mitgliedern der Einrichtung *einen ihren unterschiedlichen Bedürfnissen entsprechenden Anteil* an den gemeinsam erarbeiteten kulturellen Gütern zu gewähren, damit sie ihre eigene (subjektive) Kultur entsprechend den durch die gemeinsame Kultur eröffneten Möglichkeiten gleichermaßen verwirklichen können.

Die Heranwachsenden haben demnach einen Anspruch auf erarbeitete Güter der Gesellschaft sowohl in materieller als auch in geistiger Hinsicht; dazu muss ein verantwortungsvoller Umgang mit diesen Gütern eingeübt werden, durch welche die Heranwachsenden zu einem Leben in Freiheit und Selbstbestimmung herangeführt werden. Es muss gewährleistet sein, dass die Jugendlichen in einer sich beschleunigt wandelnden Gesellschaft, in der das Verhältnis von beruflicher und nicht beruflicher Tätigkeit zunehmend anders gestaltet wird als früher, dazu befähigt werden, sich in sinnvoller Weise in das dadurch entstehende neuartige gesellschaftliche Zusammenleben zu integrieren und es innovativ mitzugestalten.

Zu diesem Zwecke ist ihnen eine fundierte Bildung im Sinne der christlich-abendländischen Kultur zu ermöglichen; dies schließt u.a. auch den Zugang zum religiösen Hintergrund des Lebens sowie das Heranführen an künstlerisch-musisch-ästhetische Fragen ein. Weiterhin soll der Jugendliche den Umgang mit dem Fremden, mit anderen Denk- und Wertsystemen als Bereicherung des eigenen Lebens in neuer Weise erfahren lernen, dadurch seine eigene Identität festigen und die Toleranz anderen gegenüber soll wachsen. Nur so kann die Teilhabe an den Errungenschaften und Erfordernissen unseres multikulturellen Zusammenlebens gelingen.

In diesem Zusammenhang entsteht seit einiger Zeit eine zunehmende Sensibilität dafür, dass *eine die Generationen übergreifende gleichberechtigte Kopartizipation der heutigen Kinder und Jugendlichen beeinträchtigt* wird, wenn die erwachsene Generation ihnen eine angemessene Kooperation bei der Zukunftssicherung versagt.¹⁰

¹⁰ Vgl. hierzu *Heinz Lampert*, Der Generationenvertrag in der Bewährung, Köln 1998 (KuG(K) Nr.253).

In dieser Hinsicht geht es vor allem um ihre *angemessene gesundheitliche, wirtschaftliche usw. Existenzsicherung und Entfaltungsfreiheit, um Sozialisation, Erziehung, Bildung und Ausbildung.*

Angesichts der Tatsache, dass in unserer Gesellschaft seit geraumer Zeit die staatlichen Ausgaben für soziale Belange wesentlich schneller anwachsen als diejenigen für *Ausbildung und Bildung*, wird immer stärker bezweifelt, ob die junge Generation an den gemeinsamen Errungenschaften unserer Kultur ihren Bedürfnissen entsprechend angemessen beteiligt wird. Dies gilt umso mehr, als die Zukunftschancen der Jugendlichen und damit unseres gesamten Gemeinwesens mehr denn je von der Erhaltung und zunehmenden Entfaltung unseres Ausbildungs- und Bildungswesens abhängig und somit auf eine mit der kulturellen Entwicklung beständig mithaltende Innovation angewiesen sind. In der Tat ist nach einer an Gewicht gewinnenden Auffassung die Zukunft der jungen Generation mehr noch als von der nachhaltigen Altersvorsorge der Erwachsenen von einer Optimierung der Bildungs- und Ausbildungschancen abhängig, die bislang aber erhebliche und sogar zunehmende Defizite aufweisen. In diesem Zusammenhang macht es besondere Sorge, ob und in wie weit es gelingt, die Teilhabe der jungen Generation an Arbeit und Einkommen auf breiter Basis zukunftsorientiert zu gewährleisten.

Innerhalb des Ausbildungs- und Bildungssystems ist stark umstritten, ob der Zugang zu den verschiedenen Bildungseinrichtungen gerecht und angemessen geordnet ist. Allgemein anerkannt ist zwar, dass das entscheidende Kriterium für diesen Zugang die unterschiedliche Leistungsfähigkeit der zu Bildenden und Auszubildenden sein soll; wie aber die dazu nötige Selektion erfolgen soll, ist noch nicht einvernehmlich geklärt.

Es wird zunehmend darüber geklagt, dass der Einsatz für die Ausstattung der Schulen und für die Bildung der weniger theoretisch, dafür aber praktisch gut begabten Schüler zugunsten der mehr theoretisch orientierten Schulen und Schüler vernachlässigt wird. Diskutiert wird auch darüber, ob die Chancengleichheit des Zugangs zu weiterführenden und weitreichende soziale und ökonomische Möglichkeiten eröffnenden Bildungs- und Ausbildungseinrichtungen für wirtschaftlich unterschiedlich gestellte Heranwachsende angemessen geregelt ist. Es stellt sich z.B. die Frage, ob es sozialer und gerechter ist, in den Universitäten prinzipiell Studiengebühren zu erheben und gleichzeitig für die wirtschaftlich Minderbemittelten angemessene Stipendien zu gewähren oder prinzipiell auf Studiengebühren zu verzichten, ob das Zugangsrecht zu den weiterführenden Einrichtungen von den abgebenden oder aufnehmenden Ausbildungsstätten entschieden werden soll; ob weiterhin der Wettbewerb zwischen verschiedenen Einrichtungen und in ihnen gefördert werden soll und in welcher Weise die Heranwachsenden an den Entscheidungen über diese Fragestellungen beteiligt werden sollen.

Eine die Generationen übergreifende gerechte Kopartizipation der jungen Generation *in wirtschaftlicher Hinsicht* wird dann beeinträchtigt, wenn von der jetzt leistungsfähigen Generation der Erwachsenen im Rahmen ihrer Möglichkeiten nicht genügend Vorsorge für ihr Alter getroffen wird, in dem sie im Interesse der gleichberechtigten Entfaltung aller zunehmend auf die Hilfe von anderen angewiesen sind. In der Perspektive ist es u.a. ein besonderes Problem, ob die jetzige Erwachsenen-Generation in quantitativer und qualitativer Hinsicht für die Erzeugung und Heranbildung von Nachkommen in der Weise

Vorsorge trifft, dass diese durch die verantwortliche Vorsorge für ihre Nachfahren und die verantwortliche Fürsorge für ihre Vorfahren in ihrer freien Entfaltung gegenüber ihren Vorfahren nicht in unberechtigter Weise beeinträchtigt werden.

Eine unberechtigte Beeinträchtigung der gleichberechtigten Entfaltung der kommenden Generation durch die gegenwärtige liegt ebenso vor, wenn die jetzige Generation gegen die Erfordernisse nachhaltigen Wirtschaftens verstößt und Ressourcen verbraucht, deren Erhalt bzw. deren Restitution zu angemessenen Preisen nötig ist, um der heranwachsenden Generation gleichberechtigte oder gar bessere Entfaltungschancen zu gewährleisten wie der herangewachsenen. Die Luft-, Wasser- und Bodenverschmutzung führt gelegentlich zu irreparablen oder nur mit größtem Aufwand reparablen Schäden.

Wer *Schulden* hinterlässt, denen kein entsprechender Gegenwert gegenübersteht, mutet den Hinterbliebenen einen Verlust von ihnen zustehenden Werten zu und entfaltet somit seine Existenz einseitig zu Lasten derjenigen, deren ihnen zustehenden Güter und Werte er verbraucht hat.

Es ist allerdings nicht in jedem Fall ohne weiteres offenkundig und deshalb *diskussionsbedürftig*, in wie weit durch das Verhalten der jetzigen Generation die gleichberechtigten Entfaltungsmöglichkeiten der kommenden Generation angesichts der bereits lange anhaltenden dynamischen Verbesserung zahlreicher Lebensbedingungen tatsächlich benachteiligt werden. Bei aller berechtigten Kritik an gegenwärtiger Verschwendung darf jedoch nicht übersehen werden, dass es derzeit einem großen Teil der älteren und jüngeren Bevölkerung erheblich besser geht als den entsprechenden Altersgruppen vor hundert, fünfzig oder zwanzig Jahren.

Will man nicht ideologischen Vorurteilen erliegen, müssen die komplexen Folgen des Verhaltens der jetzigen erwachsenen Generation für die Beeinträchtigung der gleichberechtigten freien Entfaltung der heranwachsenden Generation analysiert werden. Leicht werden sonst Generationenkonflikte herbeigeredet, die sich zum Nachteil beider Generationen auswirken. Man darf ebenso keinesfalls auf die gründliche Analyse und sorgfältige Bearbeitung bestehender Probleme zwischen den Generationen verzichten, weil sonst der Ausbeutung der einen Generation durch die andere leichtfertig Vorschub geleistet wird, wobei den Nachteil eher die kommende als die gegenwärtige Generation ertragen müsste.

Bei der menschenwürdigen Gestaltung der Kopartizipation geht es weiterhin um die Befriedigung der notwendigen bzw. erstrebenswerten Bedürfnisse der Kinder und Jugendlichen, die diese mit *Hilfe rechtschaffener Treuhänder* besser befriedigen können als ohne sie.

Der Staat hat deshalb die Verpflichtung, die Familien in die Lage zu versetzen, ihrem Erziehungsauftrag bestmöglich nachzukommen – sowohl sozial wie materiell und kulturell. Durch diese staatliche Unterstützung und das In-die-Pflicht-nehmen der Eltern ist der materiellen, sozialen und emotionalen Kinderarmut zu begegnen. Aus der im Grundgesetz festgeschriebenen Verpflichtung der Eltern zur Pflege und Erziehung ihrer Kinder erhalten diese einen Anspruch auf materielle, emotionale und soziale Förderung.

Angesichts der Tatsache, dass in unserem Staat, in dem die elterliche Fürsorge für Heranwachsende einer zunehmend kleineren Bevölkerungsgruppe obliegt, die berechtigten Ansprüche der Kinder an die Solidargemeinschaft in bedenklich unbefriedigender Weise

erfüllt werden, wird zunehmend darüber diskutiert, ob *den sorgepflichtigen Eltern für ihre eigenständig nicht wahlberechtigten Kinder treuhänderisch ein allgemeinpoltisches Wahlrecht* eingeräumt werden soll. Da unsere Solidargemeinschaft durch ihre defizitäre Steuergesetzgebung Eltern bei der treuhänderischen Fürsorge für ihre Kinder in erheblichen Maße behindert, wie nicht zuletzt das BVG in verschiedenen Urteilen feststellte, ist die Einräumung eines solchen Wahlrechts m. E. durchaus demokratisch legitim, zumal unsere demokratischen Repräsentanten auch in anderen Bereichen mit den Teilhaberechten der Heranwachsenden wenig pfleglich umgehen.¹¹

Ergebnis

Das Zusammenleben zwischen Erwachsenen und Heranwachsenden wird nur dann in einer der Menschenwürde aller Beteiligten entsprechenden Weise gestaltet, wenn jedem Mitglied in den sehr unterschiedlichen Institutionen unseres Zusammenlebens und – wirkens eine seinen Fähigkeiten entsprechende Möglichkeit des selbstbestimmten Lebens und Wirkens ermöglicht wird. Sie sind folglich dazu zu befähigen, möglichst gleichberechtigt an der Ausgestaltung des Zusammenlebens mitzuwirken. Unsere Kultur des Aufwachsens muss dazu weiter entfaltet und die Leistungsperspektive in stärkerem Maß durch die Sinnperspektive ergänzt werden. Dies bedeutet, dass Beeinträchtigungen einer gleichberechtigten Koexistenz, Kooperation und Kopartizipation von Heranwachsenden in den Einrichtungen unseres gesellschaftlichen, politischen und ökonomischen Zusammenlebens von Kindern, Jugendlichen und Erwachsenen partnerschaftlich entgegenzuwirken ist. Kinder und Jugendliche müssen deshalb verstärkt als eigenständige Subjekte und weniger als Objekte fürsorglicher Betreuung betrachtet werden, zumal ihnen aufgetragen ist, die Errungenschaften unserer gemeinsam herbeigeführten Kultur nicht nur zu bewahren, sondern weiter zu entfalten und im Rahmen des Nötigen zu verbessern.

¹¹ Vgl. hierzu *Max Wingen*, Familienwahlrecht – Grundrecht für Kinder. In: NOrd 53 (1999), 118–128; *André Habisch*, Karlsruhe und die Familienpolitik. Konsequenzen aus dem jüngsten Urteil des Bundesverfassungsgerichts. In: IlerKorr 53 (1999), 131–135.